

Basketballkreis Ennepe-Ruhr im Westdeutschen Basketballverband e.V.

Satzung
in der Fassung vom 10.05.2003

A. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Basketballverbandes (WBV) und des Deutschen Basketballbundes (DBB) sind grundlegender Bestandteil dieser Satzung. Weitergehende Bestimmungen sind den folgenden §§ und den jeweiligen Ordnungen des Ennepe-Ruhr-Kreises (Kreis) geregelt sofern sie nicht im Widerspruch zu Satzungen und Ordnungen des WBV und des DBB stehen. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten die Satzungen und Ordnungen des DBB und des WBV.

§ 2 Zweck, Zugehörigkeiten, Kreisfarben

- (1) Der Basketballkreis Ennepe-Ruhr ist ein Verein mit Sitz in Ennepetal. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden, danach lautet sein Name „Basketballkreis Ennepe-Ruhr e.V.“ Der Verein ist außerordentliches Mitglied des Westdeutschen Basketballverbandes e.V. Er bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsportes im Ennepe-Ruhr-Kreis. Mitglieder sind, die im Kreisgebiet ansässigen Vereine, die Mitglieder im WBV sind.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Kreis beginnt und endet gemäß der WBV-Satzung mit der Mitgliedschaft im WBV.
- (3) Die Mitglieder des Kreises sowie deren Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Kreises in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen zu befolgen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Farben des Kreises sind grün-weiß.

B. Organisation

§ 3 Organe

Die Organe des Kreises sind der Kreistag, der Jugendtag, der Vorstand und der Rechtsausschuß.

§ 4 Der Kreistag

(1) Der Kreistag ist die öffentliche Versammlung der im Gebiet des Kreises spielenden Mitglieder im WBV.

(2) Der Kreistag kann als ordentlicher oder außerordentlicher Kreistag stattfinden.

a) Der ordentliche Kreistag muß geschäftsjährlich einmal nach Beendigung der Spielrunden des Kreises stattfinden. Die Bestimmung des Termins für den ordentlichen Kreistag soll gewährleisten, daß die Meldetermine beim WBV eingehalten werden können. Die Einladungen zum ordentlichen Kreistag haben spätestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, **schriftlich** durch den Kreisvorstand zu erfolgen.

b) Wenn es das Interesse des Kreises erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Wenn hierzu ein begründeter, schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine des Kreises vorliegt, muß der Kreisvorstand innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrags einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag, dessen Bestimmungen entsprechend gelten. Die Einladung hat jedoch spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

(3) Die Stimmverteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- je Vorstandsmitglied	1 Stimme
- je Spiel- bzw. Staffelleiter, Rechtswart	1 Stimme
- je Verein	1 Stimme
- zusätzlich für jede Mannschaft, die in der vorausgegangenen Spielsaison für einen Mitgliedsverein des Kreises in einer Liga des Kreises und des WBV gespielt hat und in einer Abschluß-Tabelle gewertet wurde	1 Stimme
- zusätzlich für jede Mannschaft, die am Jugendspielbetrieb teilgenommen hat und in der Abschluß-tabelle gewertet wurde	1 Stimme

Die Stimmkarten werden nach Prüfung der Angaben der Mitgliedsvereine auf dem Kreistag übergeben.

(4) Jeder Verein muß sich durch einen eigenen Vertreter vertreten lassen. Dieser Vertreter kann gleichzeitig ein Vorstandsamt bekleiden. Stimmenübertragungen auf den Vertreter eines anderen Vereins sind nicht möglich.

- (5) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vor Beginn des Kreistages vorliegt.
- (6) Anträge, die als Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreistag dem Geschäftsführer zugegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreistag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Kreises sind unzulässig.
- (7) Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarten, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.
- (10) Der Kreistag wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet, bei Verhinderung beider wird der Kreistag von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (11) **Über den Verlauf des Kreistages und die dort gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist;** das Ergebnisprotokoll muß allen Mitgliedsvereinen des Kreises, den Vorstands- und Ausschussmitgliedern spätestens sechs Wochen nach dem Kreistag zugehen. Den zuvor genannten Empfängern steht das Recht des schriftlichen Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ergebnisprotokolls zu. Die Einspruchsfrist beträgt dabei sechs Wochen nach Absendung des Protokolls und wird im Protokoll terminiert. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet der nächste Kreistag.

§ 5 Der Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist die öffentliche Versammlung der im Gebiet des Kreises mit Jugendmannschaften spielenden Mitgliedsvereine des WBV.
- (2) Ein Jugendtag muß mindestens einmal jährlich vor dem ordentlichen Kreistag stattfinden; die Bestimmung seines Termins soll gewährleisten, daß die Arbeit des Jugendtages auf dem ordentlichen Kreistag angemessen berücksichtigt werden kann.
- (3) Die weiteren Punkte werden in der Jugendordnung des Kreises geregelt.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreises setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart

4. dem Geschäftsführer
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 5. dem Sportwart
 6. dem Schiedsrichterwart
 7. dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand soll zwischen den Kreistagen Sitzungen zur Vorbereitung der Kreistage und zur Behandlung weiterer Angelegenheiten abhalten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Als Vorstandsmitglied, Rechtswart, Spiel- bzw. Staffelleiter oder als Ausschußmitglied ist jedes volljährige Mitglied eines kreiszugehörigen Vereins wähl- oder ernennbar.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, der Rechtswart und die Kassenprüfer, werden – mit Ausnahme des Jugendwartes – vom Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bringt auch dieser keine Mehrheit, entscheidet das Los. Im übrigen gilt die entsprechende Regelung der DBB-GO.
- (6) Der Jugendwart wird entsprechend der Jugendordnung des Kreises vom Jugendtag gewählt. Er bedarf zur Amtsführung der Bestätigung des Kreistages.
- (7) Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die mit ungeraden Ziffern bezeichneten Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren, die mit geraden Ziffern in geraden Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (8) Die Spiel- bzw. Staffelleiter werden jährlich für die Amtszeit eines Jahres ernannt.
- (9) Der Vorstand kann kommissarisch tätige Ersatzmitglieder für freiwerdende Vorstands- und Funktionärsämter längstens bis zum nächsten Kreistag berufen. Die in den vorstehenden Absätzen 7 und 8 festgelegten Modalitäten müssen bei der jeweiligen Amtsdauer berücksichtigt werden.
- (10) Der Vorstand benennt einen Pressebeauftragten.
- (11) Eine Person darf nicht mehr als zwei Funktionen im Kreisvorstand ausüben. Nur eine Funktion darf geschäftsführend sein. Der Rechtswart darf kein zweites Amt oder eine weitere Funktion im Verband oder Kreis ausüben.
- (12) Direkt am Anschluß an den Kreistag findet eine konstituierende Sitzung des Kreis-Vorstandes statt.
- (13) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- (14) Einstimmige Beschlüsse des kompletten geschäftsführenden Vorstandes gelten als solche des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht unmittelbar in den Betrieb eines nicht anwesenden Fachwartes eingreifen.

- (15) Der Vorstand vertritt den Kreis nach innen und außen.
- (16) Der Vorstand ist dem Kreistag rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Er überwacht die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, ihre Entscheidungen und Empfehlungen außer Kraft zu setzen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Rechtsausschuß als selbständiges Organ.

§ 7 Der Rechtsausschuß

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Rechtswart als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die sämtlich verschiedenen Vereinen angehören müssen.
- (2) Der Rechtswart wird vom Kreistag in geraden Jahren für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Beisitzer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Abwesenheit oder Befangenheit der Rechtsausschussmitglieder kann ein Mitglied des Rechtsausschusses eines benachbarten WBV-Basketball-Kreises als Ersatzmitglied bestellt werden.
- (5) Für die Tätigkeit und Zuständigkeit des Kreis-Rechtsausschusses sind die DBB-RO und WBV-RO maßgebend.

§ 8 Ausschüsse

Der Kreisvorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse einberufen. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Wirtschafts- und Kassenführung des Kreises und der Kreisjugend werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand oder in den Ausschüssen ausüben.
- (2) Alljährlich scheidet der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer aus, der Ersatzkassenprüfer rückt nach. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens zwei Wochen vor dem Kreistag, die Kasse und die Bücher zu prüfen und das Ergebnis dem Kreistag schriftlich vorzulegen.
- (4) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses müssen die Kassenprüfer auch zwischenzeitlich Prüfungen vornehmen. Es ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 10 Spielbetrieb

- (1) Für den Spielbetrieb gelten die Ordnungen des DBB und WBV und die Spielordnung bzw. die jeweilige Ausschreibung des Kreises. Außerhalb des Regelspielbetriebes und der

Ausschreibung notwendige Entscheidungen zum Auf- oder Abstieg obliegen dem Kreisvorstand.

- (2) Verstöße gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung werden nach den in der Rechtsordnung und in anderen Ordnungen des Kreises geregelten Bestimmungen bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Geld- oder Ordnungsstrafen
- Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug
- Ausschluß

Dabei gelten für die Strafmaße die jeweiligen gültigen Ordnungen des WBV und des Kreises (Strafmaßkataloge).

Die weiteren Einzelheiten regelt die jährliche Ausschreibung des Kreises.

- (3) Zur Förderung des Basketballsportes können Mannschaften, die noch nicht Mitglieder des WBV sind, außer Konkurrenz an den Rundenspielen des Kreises teilnehmen, sofern sie eine Versicherung durch die Sporthilfe e.V. oder eine andere entsprechende Unfallversicherung nachgewiesen haben.

- (4) Wenn zur Durchführung einer Spielrunde in einer Liga des Kreises nicht genügend Mannschaften zur Verfügung stehen, kann der Kreis gemeinsame Ligen mit den angrenzenden WBV-Basketball-Kreisen schaffen. Einzelheiten hierzu regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

§ 11 Finanzen

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Meldegebühren, einschließlich derjenigen der Kreisjugend, wird vom Kreistag festgesetzt. Die Beiträge sind einklagbar. Sie sind fristgerecht an die Kreiskasse zu zahlen.
- (2) Hinsichtlich der Höhe der Beiträge und Meldegebühren für die Kreisjugend hat der Jugendtag ein Vorschlagsrecht.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der DBB-Finanzordnung entsprechend.

C. Schlußbestimmungen

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreises ist das Spieljahr.

§ 13 Anwesenheitspflicht bei den Kreistagen

Die Mitgliedsvereine sind zur Teilnahme an den Kreistagen verpflichtet.

§ 14 Änderungen

- (1) Die Satzung des Kreises kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen durch den Kreistag geändert werden.
- (2) Zur Einführung oder Änderungen von Ordnungen genügt die einfache Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Kreises

- (1) Die Auflösung des Kreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieses Kreistages darf nur der Punkt „Auflösung des Kreises“ stehen.
- (2) Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedsvereine.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Kreises fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Vereine des Kreises nach dem Verhältnis ihrer Stimmen.

§ 16 Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Satzung wurde vom Kreistag des Basketballkreises Ennepe-Ruhr e.V. im WBV am 13.04.2002 in Breckerfeld angenommen.
- (2) Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft.